
Hinweise zu den Schwerpunktbereichen

Wirtschaft und Verwaltung I und II

Stand: Februar 2017

I. Allgemeines

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung steht die staatliche Regulierung des Wirtschaftslebens im Spannungsfeld von freier wirtschaftlicher Betätigung des Einzelnen und staatlicher Sicherung des Gemeinwohls. Dieses Verhältnis von Freiheit und staatlicher Regulierung bedarf immer wieder der Austarierung, das öffentliche Wirtschaftsrecht ist deswegen in einem stetigen Wandel begriffen. Dabei hat sich das öffentliche Wirtschaftsrecht zu einem zentralen „Referenzgebiet“ für das allgemeine Verwaltungsrecht und das Verfassungsrecht entwickelt. Dies wird deutlich an der Diskussion um Privatisierung und Deregulierung, um neue Formen der Kooperation von Staat und Privaten bis hin und vor allem um den Einsatz von Marktinstrumenten als Ausdruck einer „Ökonomisierung“ des Verwaltungsrechts.

Diese genauso aktuelle wie dynamische Entwicklung spiegelt sich wider im Gegenstand der Schwerpunktausbildung Wirtschaft und Verwaltung.

Die Veranstaltungen verteilen sich auf zwei Teilschwerpunkte:

- **Wirtschaft und Verwaltung I** (Gewerberecht, Banken- und Börsenaufsichtsrecht, Umwelt- und Planungsrecht)
- **Wirtschaft und Verwaltung II** (Öffentliches Wettbewerbsrecht, Subventions- und Vergaberecht, Recht der Netzregulierung)

Die Veranstaltungen schließen jeweils mit einer Aufsichtsarbeit, die dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen für die Schwerpunktbereichsprüfung dient. Zusätzlich wird in jedem Semester säulenübergreifend eine Übung mit Besprechungsfällen angeboten. Ergänzt wird das Veranstaltungsprogramm durch Seminare, an denen sich auch Praktiker aus Kanzleien, Behörden und Verbänden beteiligen. Diese geben die Möglichkeit einer vertieften Beschäftigung mit aktuellen Entwicklungen und Querschnittsthemen sowie zu ersten Kontakten zur Berufspraxis. Zusammen vermitteln die Teilschwerpunkte das öffentliche Wirtschaftsrecht in seinen wichtigsten und praxisrelevanten Erscheinungsformen. Die beiden Teilschwerpunkte können gemeinsam belegt werden, sie können aber auch jeweils mit anderen Schwerpunktsäulen kombiniert werden. Näheres zu den Kombinationsmöglichkeiten finden Sie bei den jeweiligen Teilschwerpunkten.

II. Wer sollte die Teilschwerpunkte wählen?

Beide Teilschwerpunkte richten sich in erster Linie an Studierende der Rechtswissenschaft, die Interesse an wirtschafts(verwaltungs-)rechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Fragestellungen haben und insoweit die im Pflichtfachbereich erworbenen Kenntnisse ausweiten und vertiefen wollen. Mit dem Schwerpunktbereich Wirtschaft und Verwaltung reagiert die universitäre Ausbildung auf die veränderten Bedürfnisse der Praxis: Das öffentliche Wirtschaftsrecht ist nicht nur eine extrem dynamische und „spannende“ Materie, es eröffnet vor allem auch vorzügliche Berufsperspektiven.

Dies gilt zum einen für den öffentlichen Sektor. Die neu entstandenen Behörden und „Agenturen“, die in relativer Unabhängigkeit von der Ministerialbürokratie die Entstehung wettbewerblicher Märkte begleiten (z.B. die Bundesnetzagentur), haben einen hohen Bedarf an kompetenten Öffentlichrechtlern

mit wirtschaftsrechtlichem Wissen. Gleiches gilt für die Finanzmarktaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) und inzwischen im Rahmen der sog. Bankenunion durch die Europäische Zentralbank (EZB). Die staatliche Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzmärkte, der Telekommunikation oder der Energieversorgung ist gleichermaßen ein umfängliches Feld für die Anwaltschaft und für Verbände. Dies gilt genauso für die traditionelleren Tätigkeitsfelder bei Wirtschaftsverbänden bzw. den Kammern als Trägern der Selbstverwaltung der Wirtschaft (z. B. IHK, Handwerkskammern, Wirtschaftsprüfer- und Rechtsanwaltskammern). Auch im Bereich des Umwelt- und Planungsrecht steigt der Beratungsbedarf von Wirtschaftsunternehmen. Damit wächst auch die Nachfrage großer Wirtschaftskanzleien an Anwältinnen und Anwälten mit Schwerpunkt im Öffentlichen Recht.

Die im Rahmen des Schwerpunktbereich vermittelten Kenntnisse sind auch nützlich für diejenigen, die im Referendariat die Wahlstation im Fach „Verwaltungsrecht“ anstreben und einen Teil ihrer Ausbildung in einer öffentlich-rechtlichen Abteilung einer (Groß-)Kanzlei, bei einer Kammer oder in einer obersten Landes- oder Bundesbehörde verbringen wollen.

Eingeladen sind auch Studierende anderer Fachrichtungen und Nebenfachstudierende. Die Veranstaltungen könnten insbesondere auch Studierende der Volkswirtschaft und der Politikwissenschaft interessieren, die Vorlesung im Umwelt- und Planungsrecht auch Studierende der Naturwissenschaften und der Geographie.

III. Kombinationsmöglichkeiten

Eine **Kombination beider Teilschwerpunkte Wirtschaft und Verwaltung** bietet einen vollständigen Überblick über das Öffentliche Wirtschaftsrecht einschließlich seiner Bezüge zum Unions- und Verfassungsrecht. Insoweit deckt der Schwerpunkt die typischen Anforderungen der Praxis an einen Anwalt mit Schwerpunkt im Öffentlichen Recht genauso ab wie die Anforderungen in Behörden (insbesondere auch BNetzA und BaFin) und Verbänden bzw. Kammern. Gleichzeitig erlaubt es die Breite der Konzeption, flexibel auf den dynamischen Arbeitsmarkt zu reagieren.

Eine **Kombination mit anderen Teilschwerpunkten** kann persönlichen Neigungen genauso Rechnung tragen wie speziellen Anforderungsprofilen des Arbeitsmarktes. Dabei bietet sich vor allem auch die Möglichkeit, die für das deutsche Ausbildungssystem typische, in Teilen der wirtschaftsrechtlichen Praxis aber längst überwundene Trennung von öffentlichem Recht und Zivilrecht aufzugeben.

Teilschwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung I
--

Die erste Säule umfasst die klassischen Kernmaterien des wirtschaftsbezogenen Verwaltungsrechts und orientiert sich an der entsprechenden Wahlfachgruppe des Zweiten Juristischen Staatsexamens.

I. Überblick über die Veranstaltungen

1. Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts

Für keinen anderen Bereich des Verwaltungsrechts gilt in höherem Maße die Aussage, es handle sich um konkretisiertes Verfassungs- und Europarecht. Viele der neueren Entwicklungen wurden durch das Verfassungs- und vor allem das Unionsrecht angestoßen. Dies gilt für das Handwerksrecht genauso wie für die komplexen Fragen der Bankenregulierung. Deshalb werden in einer Grundvorlesung die entsprechenden Kenntnisse aus dem Schwerpunktstudium mit Blick auf die Bedürfnisse der von den beiden Säulen abgedeckten Bereiche vertieft. Im Zentrum stehen die wirtschaftsbezogenen Grundrechte sowie Marktfreiheiten, daneben Fragen der Verwaltungsorganisation (z.B. die „Verkammerung“ der freien Berufe oder die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden), schließlich auch die (Verfassungs-)Fragen neuartiger Handlungsinstrumente wie etwa das *corporate naming and shaming*.

Diese Veranstaltung wird als „Dach“ für beide Säulen angeboten. Teilnehmer/innen an beiden Säulen können zur Vervollständigung des Lehrangebots von 16 SWS zusätzlich an einem schwerpunktbezogenen Seminar teilnehmen, das regelmäßig als ergänzende Veranstaltung angeboten wird und Gelegenheit zu einer vertieften Befassung mit aktuellen Entwicklungen gibt. Zur Komplettierung der Stundentafel besteht zudem die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Übung (ohne Aufsichtsarbeit).

2. Gewerberecht

Im Zentrum der Veranstaltung steht die Gewerbeordnung einschließlich des Handwerks- und Gaststättenrechts als Nebengesetze. Die Tradition der Gesetze darf nicht zu der Annahme führen, diese Materien seien altbacken. Zum einen reagiert der „dynamische“ Gewerbebegriff auf neue Wirtschaftsformen. Zum anderen bedarf das gewerberechtliche Handlungsinstrumentarium von Anzeigen-, Zulassungs- und Untersagungsverfahren immer wieder der Abstimmung mit den unionalen Grundfreiheiten. Und die traditionellen, seit 2014 im rheinland-pfälzischen Landesrecht (LMAMG) enthaltenen Regelungen des Zugangs zu Märkten und Messen zeigen, dass das Vergaberecht des GWB nur einen kleinen Teilausschnitt des Phänomens einer „Zuteilungsverwaltung“ erfasst.

3. Banken- und Börsenaufsichtsrecht

Vor allem die Banken- und nachfolgende Staatsschuldenkrise hat die Bedeutung der Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzmärkte in das öffentliche Blickfeld gerückt. Das Bankenaufsichtsrecht, das gewerberechtl. Herkunft ist, wurde in der Folge um neue Instrumente und Verfahren angereichert. Insbesondere mit dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM), bestehend aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden, ist ein neuer europäischer Aufsichtsverbund entstanden. Die Vorlesung behandelt, wie und von wem in welchen Verfahren Banken in Deutschland beaufsichtigt werden, und bezieht auch die Rechtsschutzfragen ein. Das Börsenaufsichtsrecht bildet das Regime zur Kontrolle der eminent wichtigen Kapitalmarktinfrastruktur: An Börsen werden Wertpapiere wie Aktien oder Anleihen gehandelt und damit der sog. Realwirtschaft das notwendige Kapital zur Verfügung gestellt.

4. Umwelt- und Planungsrecht

Nicht zuletzt die Streitigkeiten um die Erweiterung des Frankfurter Flughafens und um „Stuttgart 21“ haben gezeigt, wie konfliktträchtig die Verwirklichung infrastruktureller Großvorhaben in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland ist. Die verfahrens- und materiellrechtlichen Instrumente zur Konfliktbewältigung liefert vor allem das Umwelt- und Planungsrecht. Die Vorlesung soll einen strukturierten Überblick anhand exemplarischer Materien geben. Als umweltrechtliches Referenzgebiet gilt das Immissionsschutzrecht, hier beschränkt sich die Vorlesung auf das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen. Da es sich hierbei häufig um raumbedeutsame infrastrukturelle Vorhaben handelt, bietet es sich an, das Anlagengenehmigungsrecht mit den planungsrechtlichen Voraussetzungen zu verzahnen: Der Genehmigung der Errichtung z.B. eines großen Windparks gehen raumordnerische Grundentscheidungen zB in Regionalplänen voraus. Insbesondere in verfahrens- und prozessrechtlicher Hinsicht ist das Umwelt- und Planungsrecht in besonderem Maße unionsrechtlich geprägt, wie etwa die Erweiterung von Klagemöglichkeiten für Verbände zeigt.

II. Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind die folgenden Rechtsgebiete:

1. Unions- und verfassungsrechtliche Grundlagen, insbes. Marktfreiheiten und Grundrechte; Rechtsquellen, Rechtsanwendung und Rechtsschutz; Verwaltungsorganisation einschließlich der mittelbaren Staatsverwaltung; zentrale Handlungsinstrumente unter Einschluss informatorischen Handelns
2. Gewerberecht, einschl. des Handwerks- und Gaststättenrechts ohne das Ladenschlussrecht

3. Bankenaufsichtsrecht, einschließl. der Grundzüge der Zuständigkeiten und Verfahren nach dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus; Börsenaufsichtsrecht, einschließl. Verwaltungsorganisation des Börsenbetriebs, Aufsicht über Börsenträger, Börsen und Handelsteilnehmer

4. Aus dem Umwelt- und Planungsrecht das Umweltinformationsrecht, das Immissionsschutzrecht für die genehmigungsbedürftigen Anlagen, das Recht der Regionalplanung und aus dem Recht der Fachplanung das energiewirtschaftsrechtliche Planungsrecht

Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Beherrschung der Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Soweit nur ein Überblick verlangt wird, genügen Kenntnisse von Inhalt und Struktur der Normen, ihrer systematischen Bedeutung und Grundgedanken, ohne Einzelheiten aus Rechtsprechung und Schrifttum.

III. Kombinationsmöglichkeiten

Neben einer Kombination mit Wirtschaft und Verwaltung II kommt insbesondere eine Kombination mit dem Teilschwerpunkt Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Betracht. Ein rechtsgebietsübergreifendes Studium kommt den Anforderungen an einen „Wirtschaftsjuristen“ entgegen. Unternehmen, Verbände und Anwaltskanzleien suchen Absolventen, die den gesellschaftsrechtlichen und zivilrechtlichen Blick auf ein Unternehmen mit der Kenntnis der öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu verbinden wissen.

Teilschwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung II

I. Überblick über die Veranstaltungen

1. Verfassungs- und Europarechtliche Grundlagen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts

Zum Inhalt der Vorlesung, die auch für den Teilschwerpunkt WuV I angeboten wird, siehe die Ausführungen oben.

2. Öffentliches Wettbewerbsrecht

Insbesondere die Kommunen versuchen in Zeiten finanzieller Bedrängnis, ihren Haushalt durch wirtschaftliche Aktivitäten wie etwa den Betrieb von Präganstalten oder Reparaturwerkstätten aufzubessern. Der „Staat als Unternehmer“ ist aber kein Wirtschaftsteilnehmer wie jeder andere. Die Veranstaltung „öffentliches Wettbewerbsrecht“ befasst sich mit den rechtlichen Grenzen für die Wettbewerbsteilnahme des Staates. Diese bestehen aus den Vorgaben des Unions- und Verfassungsrechts genauso wie aus den einfachgesetzlichen Vorschriften des Gemeindefirtschafts-, aber auch des Wettbewerbs- und Kartellrechts. Im Zentrum stehen die unterschiedlichen Erscheinungsformen öffentlicher Unternehmen.

3. Subventionsrecht

In Deutschland hat die öffentliche Hand für das Jahr 2014 in ganz unterschiedlichen Formen und auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage Subventionen von insgesamt 48 Mrd. EUR vergeben. Angesichts dieses Volumens wird der wirtschaftslenkende Charakter solcher staatlichen Zuwendungen unmittelbar deutlich. Die Veranstaltung befasst sich mit ihren rechtlichen Rahmenbedingungen und den Fragen des Rechtsschutzes von Konkurrenten. Auch hier verzahnt sich das Verwaltungsrecht (Subventionsvergabe durch Verwaltungsakt, öffentlichen Vertrag oder unmittelbare Zuwendung) mit Fragen des Verfassungs- und Unionsrechts. Die Frage der Rückforderung unionsrechtswidriger Beihilfen ist hierfür nur eines der aktuellen Beispiele.

4. Vergaberecht

Als Instrument staatlicher Wirtschaftsförderung und Wirtschaftslenkung noch wichtiger als die direkte Subventionierung ist die Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese beliefen sich 2011 europaweit auf ca. 2,4 Billionen EUR und machen im Schnitt 19% des BIP der Mitgliedsstaaten aus. Das Vergaberecht ist in besonderem Maße europarechtlich geprägt: Erst das Europarecht hat das Vergaberecht in Deutschland von einer bloß haushaltsrechtlichen Materie in ein wettbewerbsrechtlich strukturiertes Recht der Verteilungsverwaltung umgeformt, das extrem rechtsschutzintensiv ist. Die Pflicht zu europaweiten Ausschreibungen gerät dabei zunehmend in eine konfliktvolle Beziehung zu den Interessen der Mitgliedstaaten, vor allem der Kommunen, sich Leistungen außerhalb des Marktes, insbesondere durch öffentliche Unternehmen, zu beschaffen („Rekommunalisierung“).

5. Recht der Netzregulierung

Gewerbliche Aktivitäten beim Betreiben von Netzen sind stärker als im herkömmlichen Wirtschaftsverwaltungsrecht einer dauernden staatlichen Kontrolle bzw. Einflussnahme unterworfen. Im Interesse einer Herstellung und Sicherung von Wettbewerb werden die jeweiligen Netzmonopolisten verpflichtet, Wettbewerbern Zugang zu gewähren. Die behördliche Regulierung soll eine Diskriminierung der Wettbewerber verhindern und zugleich für eine flächendeckende Versorgung der Menschen mit existenznotwendigen Leistungen (Energieversorgung; Zugang zum Internet) sorgen. Dabei werden behördliche Spielräume größer, indem das Regulierungsrecht über die Normanwendung hinaus zunehmend Abwägungsentscheidungen verlangt. Die derzeit wichtigsten Teilgebiete stellen das Telekommunikations- und das Energiewirtschaftsrecht dar.

II. Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind die folgenden Rechtsgebiete:

1. Unions- und verfassungsrechtliche Grundlagen, insbes. Marktfreiheiten, Grundrechte, Verwaltungsorganisation einschließlich der mittelbaren Staatsverwaltung und der zentralen Handlungsinstrumente einschl. informatorischen Handelns
2. aus dem öffentlichen Wettbewerbsrecht das Recht der öffentlichen Unternehmen einschl. des kommunalen Wirtschaftsrechts; das UWG und Kartellrecht in Anwendung auf die öffentliche Hand im Überblick
3. das Subventions- und Beihilfenrecht einschließlich der Beihilfenkontrolle
4. das Vergaberecht
5. aus dem Recht der Netzregulierung das Telekommunikationsrecht und das Energiewirtschaftsrecht

Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Beherrschung der Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Soweit nur ein Überblick verlangt wird, genügen Kenntnisse von Inhalt und Struktur der Normen, ihrer systematischen Bedeutung und Grundgedanken, ohne Einzelheiten aus Rechtsprechung und Schrifttum.

III. Kombinationsmöglichkeiten

Eine Kombination mit dem Europäischen und deutschen Kartell- und Wettbewerbsrecht empfiehlt sich zum rechtsgebietsübergreifenden Studium von Kerngebieten des Wirtschaftsrechts und kommt insbesondere auch den Anforderungen der Praxis an einen „Wirtschaftsjuristen“ entgegen. Da die Veranstaltung Vergaberecht Teil beider Teilschwerpunkte ist, ist auch bei dieser Kombination ein zusätzliches Seminar zu belegen bzw. die angebotene Übung (ohne Klausur) zu besuchen. Ähnliche Synergieeffekte ergeben sich in Verbindung mit dem Steuerrecht, vor allem mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Beratung von Unternehmen. Schließlich gibt es Schnittstellen zum Teilschwerpunkt Kommunikationsrecht, vor allem im Verhältnis von Infrastrukturregulierung und Content-Regulierung.